



---

## Aufenthalt in der Schweiz mit Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

---

Gemäss Freizügigkeitsabkommen (FZA) zwischen der Schweiz und der EU erhalten die Staatsangehörigen der EU-28/EFTA<sup>1</sup>-Mitgliedstaaten das Recht, in die Schweiz einzureisen und sich hier aufzuhalten sowie eine Stelle in der Schweiz anzutreten – sofern die im Abkommen vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind.

Für Nichterwerbstätige, grenzüberschreitende Dienstleistungserbringende sowie Grenzgängerinnen und Grenzgänger gelten spezifische Bedingungen, welche in den dazugehörigen [Factsheet](#) ersichtlich sind.

Für **kroatische Staatsangehörige** gelten besondere Übergangsbestimmungen. Diese sind zusammengefasst auf der folgenden Internetseite im Register "Kroatien" ersichtlich: [www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch) > [Personenfreizügigkeit Schweiz – EU/EFTA](#) > [Leben und Arbeiten in der Schweiz > Kroatien](#).

### Erwerbstätigkeit bis zu drei Monaten

Bei einem Stellenantritt bei einem Unternehmen in der Schweiz mit einer Beschäftigung von bis zu drei Monaten pro Kalenderjahr, brauchen EU-27/EFTA-Staatsangehörige keine Aufenthaltsbewilligung. Sie müssen sich jedoch über das elektronische Meldeverfahren anmelden und die Meldung hat spätestens am Tag vor der Arbeitsaufnahme zu erfolgen. [Link zum Online-Meldeverfahren](#).

### Erwerbstätigkeit von mehr als drei Monaten

Der Bewilligungspflicht unterstellt sind die Aufenthalte zur Erwerbstätigkeit, welche länger als drei Monate pro Kalenderjahr dauern. Aufenthaltsbewilligungen zur Erwerbstätigkeit von EU-27/EFTA Staatsangehörigen werden ausgestellt, wenn eine Arbeitsbescheinigung (Arbeitsvertrag) vorgelegt wird. Diese Bewilligung ist in der ganzen Schweiz gültig und berechtigt zum Stellen- und Berufswechsel. Die Gültigkeitsdauer dieser Aufenthaltsbewilligungen richtet sich nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses.

Bei einem Arbeitsverhältnis zwischen drei Monaten und einem Jahr haben die Arbeitnehmenden der EU-27/EFTA-Staaten Anspruch auf eine Kurzaufenthaltsbewilligung (L EU/EFTA), welche begrenzt auf die in der Arbeitsbescheinigung vorgesehene Vertragsdauer ist.

Auf Vorweisen einer Arbeitsbescheinigung von einjähriger, überjähriger oder unbefristeter Dauer erhalten die Arbeitnehmenden eine Aufenthaltsbewilligung B EU/EFTA mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren.

EU-27/EFTA-Staatsangehörige, die zur Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit in die Schweiz einreisen, erhalten eine erstmalige Aufenthaltsbewilligung B EU/EFTA mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren – sofern sie bereits bei der Einreichung des Gesuchs den Nachweis der effektiven selbstständigen Erwerbstätigkeit erbringen können.